

ANFRAGE von Manuel Sahli (AL, Winterthur) und Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich)

Betreffend Online-Grundbuch: Sicherheit und Transparenz

Nach einer Vorlaufzeit von mehreren Jahren wurde im Jahr 2023 das Grundbuch im Kanton Zürich erfolgreich digitalisiert. Der Teil des Grundbuchs, der gemäss Art. 970 ZGB grundsätzlich öffentlich ist, wurde über maps.zh.ch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Nach anfänglichen Sicherheitslücken mit darauffolgenden Massenabfragen wurde die Online-Abfragemöglichkeit wieder eingeschränkt. Mit einem neuen System mit einer Bestätigung per SMS-Code waren eingeschränkte Onlineabfragen wieder möglich, so dass Massenabfragen verhindert wurden und auf die berechtigten Sicherheitsbedenken Rücksicht genommen wurde. Im Kantonsrat befassten sich die Anfragen KR-Nr. 316/2023 sowie KR-Nr. 349/2023 mit dieser Thematik.

Dank der Medienberichterstattung wurde nun bekannt, dass das Obergericht mit einer Verordnungsänderung am 1. Dezember 2024 die Möglichkeit einer Sperrmöglichkeit für die Onlineabfrage eingeführt hat.

Aufgrund dessen stellen wir folgende Fragen an das Obergericht:

1. Weshalb wurde diese Verordnungsänderung vorgenommen?
2. Was ist die Überlegung, dass neu ein Eigentümer und eine Eigentümerin die Sperrung der Eigentümerdaten im Internet verlangen kann? Wie ist die Sperrung der Daten zu rechtfertigen, wenn die Daten dennoch auf telefonische Nachfrage hin einsehbar sind? Gab bzw. gibt es Sicherheitsbedenken?
3. Wenn es eine Sperrmöglichkeit für die Onlineabfrage gibt, müsste es nicht auch eine Sperrmöglichkeit für die telefonische Abfrage geben? Geht es um die Datenabfrage oder die technische Sicherheit?
4. Was ist die gesetzliche Grundlage von § 35c Abs. 3 der kantonalen Grundbuchverordnung?
5. Wie ist die Abwägung vorgenommen zwischen der Datensperrung, dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz?
6. Kann sichergestellt werden, dass mit dem jetzigen System die Daten nur grundstückbezogen abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind?
7. Gab es nach Einführung der bereits genannten technischen Einschränkungen weitere Probleme, die zu dieser Änderung der Grundbuchverordnung geführt haben?
8. Warum hat das Obergericht diese Verordnungsänderung nicht öffentlich kommuniziert, obwohl dies bereits in der Vergangenheit ein Thema in der Öffentlichkeit war?
9. Welche technischen Alternativen, beispielsweise die Benutzung des AGOV-Logins, wurden zu solch einer Verordnungsänderung konsultiert?
10. Wie viel kosteten die Digitalisierung und Bereitstellung des Grundbuchs?

Manuel Sahli
Sonja Rueff-Frenkel